GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT DER AUMOVIO SE

Stand: 5. September 2025

Geschäftsordnung
für den
Aufsichtsrat der AUMOVIO SE

§ 1
Allgemeines

(1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Continental Automotive Holding SE vom 23. Juni 2025aus.

(2) Der Aufsichtsrat arbeitet vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen. Insbesondere ist der Aufsichtsrat durch die Vorlage der nach § 14 der Satzung und § 5 dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

§ 2
Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats muss auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

(3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen

börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss den Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden über seine Aufsichtsratsmandate und Veränderungen informieren, insbesondere muss ein Aufsichtsratsmitglied, das ein Aufsichtsratsmandat annehmen möchte, das zur Überschreitung der vorgenannten Schwellenwerte führt, dies dem Vorstand und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vor der rechtsverbindlichen Annahme eines solchen Mandats schriftlich und in einer Form mitteilen, die es erlaubt, eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex vorzunehmen.

(4) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten oder Kreditgebern der Gesellschaft oder sonstigen Dritten ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem Wettbewerber, Kunden, Lieferanten oder Kreditgeber des Unternehmens stehen.

(5) Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten.

(6) Die vorstehenden Regeln der Absätze (1) bis (5) sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3
Sitzungen, Beschlussfassung und Sprache

(1) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter unter Angabe der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung, des Versammlungsortes und des Zeitpunkts der Sitzung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, in Textform oder in jeder sonst gesetzlich zulässigen Form, einschließlich E-Mail oder über einen Datenbankzugang erfolgen. Die Sprache für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Aufsichtsrats ist Deutsch, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats keine andere Sprache festlegt. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats der Sitzungssprache nicht mächtig, hat der Vorsitzende auf Verlangen dieses Aufsichtsratsmitglieds für eine geeignete Form der Übersetzung in der Sitzung Sorge zu tragen, wobei auch technische Übersetzungstools eingesetzt werden können. Das Verlangen soll mit angemessenem Vorlauf vor der jeweiligen Sitzung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gerichtet werden.

(2) Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen erfolgen. Vorbereitende Unterlagen für Beschlussfassungen und Beratungen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig, d.h. 10 (zehn) Tage vor der Sitzung zugeleitet werden. Die Unterlagen zum Jahresabschluss und zur Planung werden spätestens 3 (drei) Tage vor der Sitzung zugeleitet. Bei der Berechnung der in diesem § 3 genannten Fristen werden der Tag der Zuleitung und der Tag der Sitzung nicht mitberechnet. Fällt der Zuleitungstag nach dieser Berechnung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so hat die Zuleitung am vorausgehenden Werktag zu erfolgen. Sitzungsunterlagen werden in deutscher oder englischer Sprache bereitgestellt, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht etwas anderes bestimmt. Verlangt ein der jeweiligen Sprache nicht mächtiges Aufsichtsratsmitglied spätestens 8 (acht) Tage vor der Sitzung nach einer Übersetzung der vorbereitenden Unterlagen für Beschlussfassungen und Beratungen gemäß Satz 1 dieses Absatzes, sind ihm entsprechende Übersetzungen bis spätestens 5 (fünf) Tage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Eine maschinell erstellte Übersetzung der Unterlagen reicht dabei aus. Bei erheblichem Umfang der Unterlagen darf sich die Übersetzung zudem auf wesentliche Teile beschränken, sofern insgesamt ein Verständnis sichergestellt ist. Rechtsverbindlich ist die ursprüngliche Fassung der Sitzungsunterlagen und Beschlussvorschläge.

(3) In dringenden Fällen können die Einberufungs- und Zuleitungsfristen abgekürzt werden.

(4) Von Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind ergänzend auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Ergänzungen unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.

(5) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Teilnahme des Vorstandes sowie die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen und sonstigen Dritten zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung. Soweit zu Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen wird, nimmt der Vorstand nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der betreffende Ausschuss erachten seine Teilnahme als erforderlich. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig auch ohne den Vorstand.

(6) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse nach Maßgabe von § 13 der Satzung. Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben.

(7) Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (§ 11 Abs. 1 der Satzung und § 7 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung in der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände nicht erforderlich. Bis zur Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden wird die Sitzung durch den dienstältesten Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat geleitet.

(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung unterzeichnet wird, eine elektronische Unterschrift genügt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine Kopie in der in § 3 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Form. Sitzungsniederschriften werden in deutscher Sprache erstellt, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht etwas anderes bestimmt. Auf Verlangen eines der jeweiligen Sprache nicht mächtigen Aufsichtsratsmitglieds ist ihm innerhalb einer angemessenen Frist eine Übersetzung der Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen zur Verfügung zu stellen. Eine maschinell erstellte Übersetzung reicht dabei aus. Rechtsverbindlich ist die ursprüngliche Fassung der Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht spätestens 14 Tage nach Zugang der rechtsverbindlichen Fassung widersprochen wird. Zum Widerspruch ist jedes in der Sitzung anwesende bzw. an der Beschlussfassung teilnehmende Mitglied berechtigt. Die Urschrift und/oder eine bildlich und inhaltlich mit der Urschrift übereinstimmende elektronische Wiedergabe werden bei der Gesellschaft aufbewahrt.

(9) Die vorstehenden Beschlüsse gelten für die Ausschüsse des Aufsichtsrats entsprechend, sofern nicht der Ausschuss einstimmig eine andere Regelung beschließt.

§ 4
Berichterstattung des Vorstands

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und zu Nachhaltigkeitsfragen. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Insbesondere berichtet der Vorstand in Textform jeweils

a) vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft sowie die Entwicklung von Ergebnis, Bilanz, Cashflow, Finanzschulden, Investitionen, Vorräten, Forderungen und Personal des Konzerns, Ergebnis der

Konzernbereiche sowie Ergebnis und Bilanz der AUMOVIO SE im bisherigen Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie den Forecast für das Gesamtjahr und

b) zu den Aufsichtsratssitzungen über die Entwicklung von Umsatz und Ergebnis des Konzerns und der Konzernbereiche im bisherigen Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie den Forecast für das Gesamtjahr.

Der Vierteljahresbericht zum 31. Dezember eines Jahres kann sich auf die Informationen beschränken, die nicht im Jahres- oder Konzernabschluss, im Lagebericht oder im Konzernlagebericht oder im Bericht des Abschlussprüfers enthalten sind.

§ 5
Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

a) Jahresplanung und jährliche Investitionspläne für Sach- und Finanzinvestitionen;

b) Schließung von Betriebsstätten oder Teilbetrieben, wenn an dieser schließenden Betriebsstätte oder diesem schließenden Teilbetrieb mehr als 500 Arbeitnehmer von der Maßnahme betroffen werden;

c) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender wesentlicher Tätigkeitsgebiete des Unternehmens;

d) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 291 f. AktG);

e) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten der Gesellschaft;

f) Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über direkte und indirekte Tochter- und Beteiligungsunternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsbereiche, Betriebe oder Teile davon, wenn der Wert im Einzelfall EUR 20 Mio. übersteigt. Ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;

g) Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, falls die Maßnahme nicht ausdrücklich im genehmigten Plan für Sachinvestitionen erfasst ist

und der Wert im Einzelfall EUR 20 Mio. übersteigt; oder, falls die Maßnahme im genehmigten Plan für Sachinvestitionen erfasst und genehmigt ist, wenn der genehmigte Umfang für diese Maßnahme im Einzelfall um EUR 20 Mio. überschritten wird.

h) Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit diese Vorgänge nicht ausdrücklich im genehmigten Plan für Sachinvestitionen erfasst sind und einen Betrag von EUR 20 Mio. überschreiten; oder, falls das Geschäft im genehmigten Plan für Sachinvestitionen erfasst und genehmigt ist, wenn der genehmigte Umfang für diese Maßnahme im Einzelfall um EUR 20 Mio. überschritten wird. Gleiches gilt für die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, bei denen der Betrag oder der entsprechende Wert der Belastung die genannten Schwellenwerte übersteigen. Ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und Tochterunternehmen beteiligt sind;

i) Ausgabe von Anleihen und vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie die Aufnahme und Gewährung von Finanzkrediten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn das Nominalvolumen bzw. der Kreditbetrag im Einzelfall EUR 100 Mio. übersteigt. Ausgenommen ist die Verlängerung der Laufzeit bestehender Anleihen und Kredite; Finanzkredite innerhalb des Konzerns bedürfen keiner Zustimmung;

j) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährung sonstiger Sicherheiten für Dritte außerhalb des Konzerns, wenn die Sicherheit im Einzelfall den Betrag von EUR 20 Mio. übersteigt;

k) Abschluss spekulativer Treasurygeschäfte, insbesondere Geschäfte mit Derivaten und Devisentermingeschäften. Treasurygeschäfte sind dabei dann als spekulativ anzusehen, wenn sie nicht in Verbindung mit den operativen Geschäften des Konzerns oder dessen Finanzierungs- und Treasurygeschäften stehen und sie demzufolge nicht dazu dienen, vorhandene Risiken in geeigneter Form abzusichern. Spekulativ sind auch Geldanlagen in Anlageformen, deren Rating schlechter als „Investmentgrade“ ist.

l) Beschlussfassungen über die in lit. b) sowie lit. f) bis k) genannten Geschäfte und Maßnahmen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

(2) Der Vorstand wird dafür Sorge tragen, dass die wesentlichen in Absatz (1) genannten Maßnahmen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen in angemessenem Umfang ebenfalls einer Zustimmung des die Geschäftsführung überwachenden Organs bedürfen.

(3) Über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die als Geschäfte mit nahestehenden Personen nach § 111b Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats

bedürfen, beschließt der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 11 dieser Geschäftsordnung).

Vorbehaltlich des vorstehenden Satzes überträgt der Aufsichtsrat die Beschlussfassung über die in Absatz (1) lit. e bis h) festgelegten zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bis auf weiteres auf den Präsidialausschuss mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Präsidialausschusses im Einzelfall eine Rückübertragung der Entscheidung auf das Plenum des Aufsichtsrats verlangen kann. Für Geschäfte nach Absatz (1) lit. f) bis h) gilt die Übertragung der Beschlussfassung auf den Präsidialausschuss nur, sofern die Transaktion einen Wert von EUR 50 Mio. nicht übersteigt.

Vorbehaltlich des Satzes 1 dieses Absatzes überträgt der Aufsichtsrat die Beschlussfassung über die in Absatz (1) lit. i) bis k) festgelegten zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bis auf weiteres auf den Prüfungsausschuss mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine Rückübertragung der Entscheidung auf das Plenum des Aufsichtsrats verlangen kann. Für Geschäfte nach Absatz (1) lit. j) gilt die Übertragung der Beschlussfassung auf den Prüfungsausschuss nur, sofern das Geschäft einen Wert von EUR 50 Mio. nicht übersteigt

(4) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 6
Verschwiegenheitspflicht/Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus (Art. 49 SE-VO, § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG). Wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Hilfsperson bedient, hat es diese Person in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Schriftwechsel und die Kommunikation des Aufsichtsrats nach außen. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, an Dritte weitergeben, so hat es

den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorweg zu unterrichten und eine Freigabe des Aufsichtsratsvorsitzenden abzuwarten.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Im Falle eines wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts wird das betroffene Aufsichtsratsmitglied sein Amt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederlegen.

§ 7
Ausschüsse

(1) Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrates gebildet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.

(2) Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied nach § 10 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft bestellt, soweit nicht eine kürzere Amtszeit für die Mitgliedschaft im Ausschuss bei ihrer Bestellung festgelegt wird.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft. Der Ausschuss kann einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmen.

(5) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Ausschusses mit einer Frist von mindestens 7 (sieben Tage) vor dem Sitzungstag einberufen. Bei der Berechnung werden der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitberechnet. Fällt der Einberufungstag nach dieser Berechnung auf einen Samstag/Sonntag oder Feiertag am Sitz der Gesellschaft, so hat die Einberufung am vorausgehenden Werktag zu erfolgen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen.

(6) Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Aufsichtsrat im Gremium.

(7) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung, erforderlichenfalls mit Begründung, vorzulegen. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen eines Ausschusses oder anderweitig zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat oder einem seiner Mitglieder abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende des Ausschusses oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(8) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Ausschüsse, soweit nicht in den §§ 7, 8, 9, 10, oder 11 Abweichendes bestimmt ist.

§ 8
Präsidialausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter und 4 (vier) weitere Mitglieder, von denen 2 (zwei) Vertreter der Anteilseigner und 2 (zwei) Vertreter der Arbeitnehmer sind, bilden den Präsidialausschuss. Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Der Präsidialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und vorbehaltlich der ausschließlichen Zuständigkeit des Plenums des Aufsichtsrats für Abschluss, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes und eventuelle sonstige Abmachungen mit Mitgliedern des Vorstandes;

b) Unterbreitung von Vorschlägen für die jeweilige Vergütung der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls für die Herabsetzung der Vergütung sowie für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über ein klares und verständliches Vergütungssystem für den Vorstand und seiner regelmäßigen Überprüfung;

c) Genehmigung der Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes und an andere Personen im Sinne der §§ 89 und 115 AktG;

d) Zustimmung zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates nach § 114 AktG;

e) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands zu Kapitalmaßnahmen und zu Erwerb und Veräußerung eigener Aktien, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Hauptversammlungsbeschlüssen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;

f) Zustimmung zu den in § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung genannten Rechtsgeschäften nach Maßgabe von § 5 dieser Geschäftsordnung;

g) Überprüfung der Corporate Governance der Gesellschaft einschließlich der Unterbreitung etwaiger Verbesserungsvorschläge an das Gesamtgremium;

h) Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus 6 (sechs) vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern, von denen 3 (drei) Vertreter der Anteilseigner und 3 (drei) Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören dabei auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme oder in der Abschlussprüfung und ist unabhängig von der Gesellschaft, dem Vorstand und einem etwaig kontrollierenden Aktionär. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann nicht zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Ferner überwacht der Prüfungsausschuss die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer, bestimmt Prüfungsschwerpunkte und vereinbart das Honorar mit dem Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss diskutiert mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

(4) Der Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses und dessen Kompetenzen werden vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 10
Nominierungsausschuss

(1) Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungsausschuss, der (a) aus den Vertretern der Anteilseigner im Präsidialausschuss, (b) aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn er Vertreter der Anteilseigner ist, oder andernfalls aus dem dienstältesten Vertreter der Anteilseigner im Prüfungsausschuss und (c) aus einem weiteren, mit der Mehrheit der Stimmen der Anteilseignervertreter gewählten Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat, besteht.

(2) Der Nominierungsausschuss hat die folgenden Aufgaben:

a) Er schlägt Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats vor und überprüft diese regelmäßig.

b) Er schlägt ein Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat vor und überprüft es regelmäßig.

c) Er schlägt geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter für die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vor.

§ 11
Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen

(1) Der Aufsichtsrat hat einen Ausschuss, der über die Zustimmung nach § 111b Abs. 1 AktG zu Geschäften mit nahestehenden Personen beschließt („GnP-Ausschuss“).

(2) Dem GnP-Ausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie zwei weitere Mitglieder an, die der Aufsichtsrat aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter wählt.

(3) Die Entscheidungszuständigkeit des Ausschusses für Geschäfte mit nahestehenden Personen geht im Anwendungsbereich von Absatz (1) der Entscheidungszuständigkeit anderer Ausschüsse vor.

(4) Kann ein Mitglied des GnP-Ausschusses bei der Beschlussfassung des Ausschusses über ein bestimmtes Geschäft mit nahestehenden Personen nach § 107 Abs. 3 Satz 5 AktG nicht Mitglied des Ausschusses sein, bestellt der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung über dieses Geschäft ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates, bei dem kein solcher Hinderungsgrund besteht. Tritt ein Umstand ein, aufgrund dessen der Ausschuss nicht mehr gemäß § 107 Abs. 3 Satz 6 AktG zusammengesetzt ist, stellt der Aufsichtsrat die gesetzmäßige Zusammensetzung durch entsprechende Abberufung und Neubestellung von Ausschussmitgliedern wieder her. Bei der Bestellung neuer Mitglieder des Ausschusses achtet der Aufsichtsrat darauf, dass ein gehinderter Anteilseignervertreter durch einen anderen Anteilseignervertreter bzw. ein gehinderter Arbeitnehmervertreter durch einen anderen Arbeitnehmervertreter ersetzt wird.

§ 12 Technologieausschuss

(1) Dem Technologieausschuss gehören acht Mitglieder des Aufsichtsrats an, wobei der Ausschuss mit Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern paritätisch zu besetzen ist.

(2) Der Technologieausschuss dient dem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsrat und Vorstand über technologische Entwicklungen und der gemeinsamen Beratung über Technologie-Projekte.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt am 5. September 2025 in Kraft.